



SATZUNG

Klimaschutzfonds

Präambel:

Die Stadt Elmshorn ist Mitglied im Klimabündnis. Ziel des Klimabündnisses ist es, den CO₂-Ausstoß deutlich zu verringern. Um dies zu erreichen, hat die Stadt Elmshorn einen Klimaschutzfonds eingerichtet. Der Fonds speist sich aus Beiträgen der Mitgliedergemeinden.

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57 ff.), zuletzt geändert am 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 696), wird durch Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 21.02.2013 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Verwendung der Beiträge

Die in den Klimaschutzfonds der Stadtregion Elmshorn eingezahlten Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die dem Ziel der Förderung regenerativer Energieerzeugung oder der CO₂-Minderung dienen. Gezahlte Beiträge werden als Investitionszuschüsse, Starthilfen und Planungskosten gewährt. Zuschüsse für laufende Betriebskosten werden nicht gewährt.

§ 2

Geltungsbereiche der Förderungen

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn sowie in den Gemeindegebieten Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz.

§ 3

Aufgaben

Der Beirat wird beauftragt und ermächtigt, Grundsätze und Vorschläge zum Einsatz der Mittel zu formulieren. Hierfür erhält er das Recht, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG einzuholen. Die Grundsätze und Vorschläge werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadt Elmshorn übernommen. Sofern diese oder dieser in Ausnahmefällen davon abweichen will, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU), bei Anträgen aus den Umlandgemeinden die Stadt-Umland-Kooperation (SUK).

§ 4

Zusammensetzung und Vorsitz des Beirates

(1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom Stadtverordneten-Kollegium bestätigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung (Vorsitz),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtwerke Elmshorn,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter NABU,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter BUND,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Amt Elmshorn-Land und dem Amt Horst-Herzhorn.



(2) Die unter § 2 genannten Gemeinden einigen sich - jeweils für ihren Amtsbezirk - auf eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter.

(3) Fachleute können fallweise durch den Beirat hinzugezogen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für Mitglieder des Beirates Vertreterinnen und / oder Vertreter benannt werden.

§ 5 **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Stadtentwicklung.

§ 6 **Rechenschaftsbericht**

Der Beirat hat dem Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn und den Gemeindevertretungen der Gemeinden Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

(2) Die Satzung „Klimaschutzfonds“ in der Fassung vom 29.10.2009 tritt mit Ablauf des 31.03.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 12.03.2013

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin